

Satzung

Präambel

Das Selbstverständnis der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gründet sich auf ein Verständnis von Erde und Mensch als einer ganzheitlichen, in ständiger Entwicklung befindlichen und nach Leib, Seele und Geist zu erfassender Verbindung. Grundlage hierfür ist die von Rudolf Steiner entwickelte Forschungsmethode in ihren konkreten Ausgestaltungen wie die biologisch-dynamische Landwirtschaft, die Heilpädagogik und die Waldorfschulbewegung.

Der Mensch lebt auf und mit der Erde. Sie bietet ihm seine Nahrungsgrundlage und ist das Feld seiner Tätigkeit. Er gestaltet sie nach seinen Einsichten und Bedürfnissen um und prägt durch sein Bewusstsein sein Verhältnis zu ihr. Dieses Bewusstsein hat heute zu einer problematischen Entwicklung geführt. Erde und Mensch werden sich in ihrer lebendigen Beziehung zueinander zunehmend fremd. Dies trägt mit dazu bei, dass sich der Mensch selber zum Problem werden kann. Entfremdung von sich selbst und Verlust sozialer Beziehungsfähigkeit können die Folge sein. Die gefährdete Verbindung zwischen Erde und Mensch kann nur durch Integration in ein geistig begründetes Menschen- und Weltverständnis geheilt werden. Der Pflege dieses Anliegens dient die Arbeit des Vereins.

Verein zur Pflege von Erde und Mensch e.V.

Zu diesem Zweck gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege von Erde und Mensch e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 66132 Saarbrücken.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese sind:

- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch Betreiben einer ökologischen Landwirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung, Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt
- durch das Angebot von tagesstrukturierenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- durch Begleitung und Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen hin zu Selbstverantwortung und Weltinteresse im Rahmen eines überschaubaren sozialen Zusammenhanges (Sozialtherapie)
- innerhalb eines landwirtschaftlichen Kontextes bzw. durch das Vorhalten von Arbeitsangeboten
- durch Kooperationen mit Schulen und Ausbildungsstätten im Rahmen der Aus- und Fortbildung bzw. bei Praktika auf diesen Feldern
- durch Angebote für die interessierte Öffentlichkeit

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden unter anderem auf den vereinseigenen Liegenschaften „Karcherhof“ und „Thalmühle“ durchgeführt.

Die vorgenannten Aufgaben können auch durch Zuwendungen an Institutionen, die diese Ziele verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sind, erfüllt werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6 Erwerb weiterer Anwesen

Der Verein kann als Träger auch weitere Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben oder sich an solchen in jeglicher Form beteiligen, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszweckes dienlich ist.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Höhe der Vergütung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich mit den Zielen des Vereines verbinden und an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitarbeiten wollen.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder im Sinne des BGB.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10 Einnahmen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

Dem Verein können weitere Mittel aus Spenden, Zuschüssen, Erlösen der Landwirtschaft, Vergütungen für Leistungen in der Jugend- und Eingliederungshilfe oder weiterer Aktivitäten zur Erreichung seiner Satzungsziele zufließen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

a) Aufgaben

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- ggf. Wahl der Kassenprüfern/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, -sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b) Einberufung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

c) Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 bis maximal 7 gleichberechtigten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand handelt rechtlich und wirtschaftlich eigenverantwortlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der gewählte Vorstand kann durch Kooption weitere Vorstandsmitglieder berufen, wobei die maximale Zahl von 7 Vorstandsmitgliedern nicht überschritten werden darf.

Er wird neu gewählt, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 20 Prozent der erschienenen oder teilnehmenden Mitglieder dies fordern. Die Neuwahl des Vorstands muss dann binnen 3 Monaten durchgeführt werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Kooptierte Vorstandsmitglieder können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden, von der Mitgliederversammlung gewählte Personen können nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Waldorfschulverein für Erziehungshilfe e.V. Saar“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Ausführung dieser Maßnahme ist das zuständige Finanzamt anzuhören. Gleiches gilt auch bei Wegfall oder Änderung des Zweckes, soweit dies aus rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich wird.

Saarbrücken im September 2021